

Praktikantenrichtlinien für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nach § 9 der Studienordnung vom 17.12.2008

(1) Vor dem Studium ist ein handwerkliches Praktikum auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt abzuleisten, das die Studierenden über die wesentlichen Arbeitsvorgänge bei der Bauausführung unterrichten und mit ihrer künftigen Berufssituation sowie den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen der verschiedenen Arbeitsstätten vertraut machen soll.

(2) Das Praktikum hat einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. Es ist spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen. Für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist die vom Fakultätsrat eingesetzte Praktikantenobfrau bzw. der Praktikantenobmann zuständig. Die Praktikantenobfrau bzw. der Praktikantenobmann muss dem Kreis der Hochschullehrer angehören.

(3) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien, die vom Fakultätsrat beschlossen worden sind.

Ergänzende Hinweise und Regelungen

(a) Als Praktikum wird entsprechend der Studienordnung **ausschließlich** nur eine handwerkliche Betätigung anerkannt.

(b) Von den vorgeschriebenen 8 Wochen Pflichtpraktikum müssen **mindestens** 4 Wochen im Beton-, Stahlbeton-, Stahl- oder Metallbau absolviert werden.

(c) Zum Nachweis des Praktikums ist jeweils eine **Bescheinigung** der Firma, der Verwaltung oder der Baustelle vorzulegen. Die Bescheinigung muss außer dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum der Praktikantin/des Praktikanten in jedem Fall die Angabe des Zeitraums der Betätigung und eine Beschreibung der Tätigkeit beinhalten.

(d) Vorzulegen ist außerdem ein **Berichtsheft**, in dem in einer wöchentlichen Zusammenfassung (max. 2 Seiten pro Woche) die geleisteten Arbeiten zu beschreiben sind. Die Wochenberichte sind von einer Führungskraft der betreuenden Organisation zu bestätigen.

(e) Wird ein **Lehrabschluss** in einem Handwerksberuf (z. B. Maurer, Schreiner, Zimmermann) oder als Bauzeichner/Bauzeichnerin nachgewiesen, ist **kein** Praktikum nach § 9 der Studienordnung mehr erforderlich, sondern es ist nur das Abschlusszeugnis vorzulegen.

(f) Aus besonderen gesundheitlichen Gründen kann das Praktikum als Bürotätigkeit absolviert werden. Eine solche **Ausnahme** ist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Praktikantenobfrau bzw. beim Praktikantenobmann zu beantragen.

(g) Ein Praktikum im **Ausland** wird grundsätzlich als gleichwertig anerkannt. Für die Übersetzung der Nachweise, Berichte etc. hat die/der Studierende selbst zu sorgen.

(h) Das Praktikum ist ein Pflichtpraktikum und in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben. Während eines studienbegleitenden Praktikums besteht Unfallversicherungsschutz seitens der TU Berlin, sofern die/der Studierende zum Zeitpunkt des Praktikums immatrikuliert ist.

(i) Praktikantenplätze können von der TU Berlin leider nicht vermittelt werden.